

## Verordnung

### **über das Naturschutzgebiet "Emmertal" in der Stadt Bad Pyrmont, der Gemeinde Emmerthal und dem Flecken Aerzen, Landkreis Hameln-Pyrmont, und in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Landkreis Holzminden, vom 26.09.2018**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchGÄndG) vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 25.09.2018 vom Landkreis Hameln-Pyrmont und Beschluss des Kreistages vom 10.09.2018 vom Landkreis Holzminden im Einvernehmen verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Emmertal“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt ganz oder teilweise in den Fluren folgender Gemarkungen
  - des Fleckens Aerzen (Landkreis Hameln-Pyrmont):
    - Groß Berkel, Flur 9 und 10
  - der Gemeinde Emmerthal (Landkreis Hameln-Pyrmont):
    - Amelgatzen, Flur 2 und 3
    - Ohr, Flur 3 und 4
    - Emmern, Flur 1, 2, 3 und 4
    - Hämelschenburg, Flur 1, 2, 3, 4 und 5
    - Kirchohsen, Flur 1, 6 und 7
    - Welsede, Flur 1 und 5
    - Lüntorf, Flur 7
  - der Stadt Bad Pyrmont (Landkreis Hameln-Pyrmont):
    - Holzhausen, Flur 5 und 6
    - Pyrmont, Flur 9
    - Oesdorf, Flur 7, 8, 9 und 11
    - Löwensen, Flur 1, 3 und 4
    - Thal, Flur 1, 2, 3 und 4
    - Baarsen, Flur 5 und 15
  - der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle (Landkreis Holzminden):
    - Vahlbruch, Flur 5.
- (3) Das NSG umfasst den Talbereich der Emmer zwischen der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen und der Einmündung in die Weser mit den zufließenden Gewässersystemen des Hohebachs und des Wörmkebachs.
- (4) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten neun Detailkarten im Maßstab 1:10.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienstzeiten beim Flecken Aerzen, bei der Gemeinde Emmerthal, der Stadt Bad Pyrmont und beim Landkreis Hameln-Pyrmont - Naturschutzbehörde - sowie bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und beim Landkreis Holzminden - Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Folgende Verkehrsflächen mit den zugehörigen Anlagen gehören nicht zum Naturschutzgebiet, auch wenn sie in den Karten zu dieser Verordnung aus darstellungstechnischen Gründen im Gebiet des NSG liegen:
1. die Brücken der Bundesbahn über die Emmer,
  2. die Brücke der Bundesstraße (B) 83 über die Emmer,
  3. die Brücke der Landesstraße (L) 426 in Bad Pyrmont über die Emmer,
  4. die L 429 zwischen Welsede und Thal,
  5. die Brücke der L 431 über die Emmer in Emmern,
  6. die Brücke der L 431 über den Hohebach,
  7. die L 431 in Welsede,
  8. die Brücke der Kreisstraße (K) 40 in Löwensen über die Emmer,
  9. die Brücke der K 40 in Thal über die Emmer,
  10. die Verlängerung der Solbadstraße in Bad Pyrmont über die Emmer.
- (6) Im Naturschutzgebiet sind Kernzonen festgelegt, für die besondere Bestimmungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Verordnung gelten. Die Abgrenzungen der Kernzonen ergeben sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten.
- (7) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Emmer“ (DE 3922-301, Nds.-Nr. 113) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle (Landkreis Holzminden), Gemarkung Vahlbruch, Flur 5, über das FFH-Gebiet hinaus. Dort gehören die Flurstücke 282/18 und 283/18, jeweils komplett, sowie der Grünlandanteil des Flurstückes 19 mit zum NSG.
- (8) Das NSG hat eine Größe von circa 680 Hektar (ha).

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG ist
1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten,
  2. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung, Entwicklung und abschnittsweise Wiederherstellung des naturnahen **Fließgewässersystems** der Emmer und ihrer Nebenbäche Hohebach und Wörmkebach mit einer überwiegend hohen Gewässergüte und hoher struktureller Vielfalt sowie mit gewässertypischen Biotopen wie Mäandern, Kolken, Altarmen, Tümpeln, Flutmulden, Quellbereichen, Kiesbänken, Steil- und Gleitufern sowie begleitenden Uferrandstreifen mit Hochstaudenfluren und Grünland als Lebensraum für die gebietstypischen, schutzbedürftigen Lebensgemeinschaften und Arten, insbesondere für die in § 2 Abs. 3 Nr. 2 a) und Nr. 3 dieser Verordnung genannten,
  2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des auentypischen, artenreichen **Grünlandes** als Wiesen und Weiden auf frischen, feuchten bis nassen Standorten in Verzahnung mit **Hochstaudenfluren** als Lebensraum für die gebietstypischen, schutzbedürftigen Lebensgemeinschaften und Arten, insbesondere für die in § 2 Abs. 3 Nr. 2 b), c) und Nr. 3 dieser Verordnung genannten,
  3. die Erhaltung, Entwicklung und abschnittsweise Wiederherstellung der auentypischen **Gehölzbestände und Auenwälder** als Lebensraum für die gebietstypischen, schutzbedürftigen Lebensgemeinschaften und Arten, insbesondere für die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 g) dieser Verordnung genannten,
  4. die Erhaltung, Entwicklung und abschnittsweise Wiederherstellung naturnaher **Buchenwälder** und **Eichen-Hainbuchenwälder**, vor allem im Gebiet des Hohebaches und im Waldgebiet

„Mosterholz“ als Lebensraum für die gebietstypischen, schutzbedürftigen Lebensgemeinschaften und Arten, insbesondere für die in § 2 Abs. 3 Nr. 2 d), e) und f) dieser Verordnung genannten,

5. die natürliche Entwicklung auf den in der Detailkarte als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung dargestellten Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten,
  6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der unter Nr. 1 - 3 aufgeführten Schutzzwecke, insbesondere in den **Kernzonen**, die Konzentrationen schutzwürdiger Biotope aufweisen und damit eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz haben,
  7. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der gut strukturierten **Flusslandschaft**, bestehend aus einem Mosaik aus Gewässern, Grünlandflächen, Ufergehölzen und Auwaldflächen, die in ihrer Gesamtheit die Seltenheit, besondere Eigenart, Vielfalt und hervorragende Schönheit des Gebietes auszeichnen, die als Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung dient und für Tierarten mit hohen Raumansprüchen, wie Rotmilan (*Milvus milvus*) und Uhu (*Bubo bubo*), einen wichtigen Teillebens- bzw. Nahrungsraum darstellt,
  8. den Aufbau des landesweiten und regionalen **Biotopverbundes** durch die unter Nr. 1 - 7 aufgeführten Schutzzwecke.
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 7 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Emmer“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG und damit ebenfalls besonderer Schutzzweck sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (gemäß Anhang I FFH-Richtlinie)

**91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide** als naturnahe, von Erlen, Eschen und/oder Weiden geprägte, feuchte bis nasse Wälder der Ufer, Auen und Quellbereiche von Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnaher Überflutungsdynamik, mit einer typischen Strauch- und Krautschicht, mosaikartig verzahnten Entwicklungsstufen und Altersphasen bis hin zur Zerfallsphase, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Kleinspecht (*Dryobates minor*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*);

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (gemäß Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation**

als naturnahe Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern, durchgängigem, schwach bis mäßig mäandrierendem, unbegradigtem Gewässerverlauf, einem vielgestaltigen Abflussprofil, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen aus grob - bis feinkiesigem Sohlsubstrat, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens mit ausgeprägter Tiefen- und Breitenvarianz und kleinräumig wechselnden Strömungsverhältnissen, einem zumindest abschnittweisen, naturnahen Auenwald bestehend aus Erlen- und Eschen, zum Teil auch Weiden und abschnittsweise mit einer gut entwickelten flutenden Wasservegetation mit charakteristischen Arten wie Wassermoosen (zum Beispiel *Fontinalis antipyretica*), Wasserstern-Arten (*Callitriche spec.*), Durchwachsenem Laichkraut (*Potamogeton perfoliatus*) und Flutendem Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*) sowie mit charakteristischen Tierarten wie Äsche (*Thymallus thymallus*), Groppe (*Cottus gobio*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Wasserramsel (*Cinclus cinclus*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*);

- b) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren** als artenreiche, hochwüchsige, teilweise mit Röhrichten verzahnte Staudenfluren auf nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten an naturnahen Ufern und Waldrändern einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Ross-Minze (*Mentha longifolia*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) ohne dominierende Anteile stickstoffliebender Arten oder Neophyten sowie einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten wie Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*);
- c) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände) einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) und Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) sowie Tierarten wie Ochsenauge (*Maniola jurtina*) und Goldene Acht (*Colias hyale*) als Tagfalterarten oder Großes Heupferd (*Tettigonia viridissima*) und Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) als Heuschreckenarten;
- d) **9110 Hainsimsen-Buchenwälder** als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortheimischen Begleitbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Hohltaube (*Columba oenas*) sowie Pflanzenarten wie Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*) und Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*);
- e) **9130 Waldmeister-Buchenwälder** als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortheimischen Begleitbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Hohltaube (*Columba oenas*) sowie Pflanzenarten wie Waldmeister (*Galium odoratum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Bärlauch (*Allium ursinum*);
- f) **9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder** als von Eichen-Arten (*Quercus spec.*), Hainbuchen, Feld-Ahornen und Winter-Linden geprägte, naturnahe, strukturreiche Mischwälder auf tonigen oder flachgründigen Böden meist wechselfrischer bis trockener, wärmegeprägter Standorte, mit allen Altersphasen, mit gut entwickelter, natürlicher Schichtung (Krautschicht, Strauchschicht, zweite und erste Baumschicht), einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und natürlich entstandenen Lichtungen einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*) und Sumpfmeise (*Poecile palustris*) sowie ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*), Finger-Segge (*Carex digitata*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Nesselblättrige Glockenblume (*Campanula trachelium*) und Wiesen-Primel (*Primula veris*);
- g) **91F0 Hartholzauwälder** als naturnahe, von Stiel-Eichen, Ulmen- und Ahorn-Arten, Eschen und Hainbuchen geprägte, feuchte bis nasse Wälder der Auenstandorte mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnaher Überflutungsdynamik, einer typischen Baum-, Strauch- und Krautschicht, mosaikartig verzahnten Entwicklungsstufen und Altersphasen bis hin zur Zerfallsphase, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutmulden, Tümpel) einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*) und Sumpfmeise (*Poecile palustris*) sowie ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*);

### 3. der Tierarten (gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie)

- a) **Kammolch (*Triturus cristatus*)** als Amphibienart stehender Gewässer mit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in größeren, unbeschatteten, überwiegend fischfreien, naturnahen Stillgewässern mit Flachwasserzonen und Wasservegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Hecken, Säume, Brachland, Wald, extensives Grünland) sowie möglichst im Verbund zu weiteren Vorkommen;

- b) **Groppe (*Cottus gobio*)** mit einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, von Gehölzen gesäumten, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Tothholzelementen sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Ziel ist zudem die Erhaltung und Entwicklung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (5) Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen (LRT) kann bei den Naturschutzbehörden während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden. Die Abgrenzungen der LRT basieren auf der Basiserfassung des Landes Niedersachsen.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Darüber hinaus sind, der Umsetzung der FFH-Richtlinie gemäß § 1 Abs. 7 dieser Verordnung dienend, gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der in § 2 Abs. 3 dieser Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen und Arten führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im NSG und in einer Zone von 500 Metern Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (zum Beispiel Modellflugzeuge, Drohnen) oder Drachen zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (zum Beispiel Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  5. das Befahren der Gewässer mit Booten oder sonstigen Wasserfahrzeugen aller Art,
  6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
  7. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
  8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  9. Pflanzen und Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  10. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten abseits der unmittelbaren Umgebung der Wege.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, Rad- und Reitwege (gemäß § 25 NWaldLG) und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichnete Wanderwege.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann eine Zustimmung zu einer Veranstaltung im Sinne des Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke und durch Unterhaltungspflichtige sowie deren Beauftragte,
    - b) durch die Einwohner der unmittelbar an das NSG angrenzenden Gemeinden und der Stadt Bad Pyrmont ohne die Nutzung von Motorfahrzeugen,
    - c) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - d) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  3. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege ohne Verwendung von Bauschutt und ähnlichem Material, der baulichen Anlagen und rechtmäßig bestehender Zäune in der bisherigen Form einschließlich der fachgerechten Pflege des Lichtraumprofils bei Gehölzen,
  4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Brücken,
  5. die Unterhaltungsarbeiten der Deutschen Bahn die notwendig sind, um Sichtflächen freizuhalten,
  6. die Unterhaltung von vorhandenen Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
  7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen,
  8. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
  9. die fachgerechte Gehölzpflege während des Zeitraums vom 01.10. eines jeden Jahres bis 29.02. des Folgejahres mit Ausnahme der Galeriewälder an Gewässern und der sonstigen Ufergehölze,
  10. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. In diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  11. das Reiten auf den nach § 26 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zugelassenen gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen nach § 25 Abs. 2 NWaldG sowie das Reiten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ihren Grundstücken; die Freistellung erstreckt sich nicht auf Fahrwege, die durch Beschilderung als Radwege gekennzeichnet sind,
  12. die ordnungsgemäße Unterhaltung der staatlich anerkannten Heilquellen und der dazugehörigen Anlagen.

(3) Freigestellt ist die traditionelle bzw. vorhandene Nutzung

1. als Feuerwehrrübungsplatz auf den Flurstücken:
  - Gemeinde Emmerthal, Gemarkung Amelgatzen, Fl. 2, Flst. 109,
  - Gemeinde Emmerthal, Gemarkung Welsede, Fl. 1, Flst. 67/61,
  - Gemeinde Emmerthal, Gemarkung Hämelschenburg, Fl. 5, Flst. 1/4, 39/2, 74/1, 62/2, 81/23,
  - zusätzlich an den unter § 4 Abs. 4 Nr. 3 genannten acht Stellen,
2. als Spielwiese, Spielplatz oder Bolzplatz auf den Flurstücken:
  - Gemeinde Emmerthal, Gemarkung Amelgatzen, Fl. 2, Flst. 109,
  - Gemeinde Emmerthal, Gemarkung Hämelschenburg, Fl. 3, Flst. 58/2,
  - Gemeinde Emmerthal, Gemarkung Welsede, Fl. 1, Flst. 67/61,
3. als Badewiese auf und das Baden in der Emmer im Abschnitt vor den Flurstücken:
  - Gemeinde Emmerthal, Gemarkung Amelgatzen, Fl. 2, Flst. 109,
  - Gemeinde Emmerthal, Gemarkung Emmern, Fl. 3, Flst. 77 und 130/1,
4. zum Betrieb des Schützenhauses mit Schießanlage auf dem Flurstück:
  - Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Gemarkung Vahlbruch, Fl. 8, Flst. 7,
5. zum Abbrennen und Betrieb des Osterfeuers auf dem Flurstück:
  - Gemeinde Emmerthal, Gemarkung Welsede, Fl. 1, Flst. 67/61,
6. für ortsübliche Veranstaltungen ohne die Errichtung baulicher Anlagen auf dem Flurstück:
  - Stadt Bad Pyrmont, Gemarkung Thal, Fl. 1, Flst. 344/1,
7. als Parkplatz für das Reit- und Fahrturnier des Reit- und Fahrvereins Emmerthal e. V. auf dem Flurstück:
  - Gemeinde Emmerthal, Gemarkung Emmern, Fl. 4, Flst. 46/2, soweit
  - nur der Teil des Flurstückes genutzt wird, der südlich einer gedachten, von der Kläranlage ausgehenden und von West nach Ost gerade verlaufenden Linie liegt,
  - ein Uferandstreifen von 25 Metern ab der Böschungsoberkante nicht genutzt wird,
  - der Parkplatz nur von Fahrzeugen benutzt wird, die zum Betrieb einschließlich der Vor- und Nachbereitung des Reit- und Fahrturniers erforderlich sind. Besucherfahrzeuge sind nicht eingeschlossen,
  - sich die Nutzung auf zwei Wochenenden im Jahr beschränkt,
  - die Termine für das Reitturnier der Naturschutzbehörde vier Wochen vorher mitgeteilt werden,
  - für das Turnier eine Brücke über die Emmer vom Flurstück 46/2, Flur 4, Gemarkung Emmern („Im Flöte“) zum Flurstück 40/15, Flur 1, Gemarkung Kirchohsen („Herrenanger“) maximal für zwei Wochen pro Veranstaltung errichtet wird.

(4) Freigestellt ist das Befahren der Emmer mit nicht motorisierten Wasserfahrzeugen zur Ausübung des Kanusportes, soweit

1. keine kommerzielle Nutzung damit verbunden ist,
2. die Wassertiefe der Emmer mehr als 40 Zentimeter beträgt. Maßgebende Richtwerte sind die beiden, zu diesem Zweck gesetzten Pegel „Fußgängerbrücke am Giebel Amelgatzen“ (km 8,8) und „Brücke Hauptstraße L 431 Emmern-Kirchohsen“ (km 1,2). Befindet sich der Wasserstand an diesen Pegeln im grün gefärbten Bereich, so ist ein Befahren von der Grenze des Kreises Lippe bis zur Mündung in die Weser zugelassen. Ist der rot gefärbte Bereich sichtbar, bleibt das Befahren verboten,
3. für das Ein-, Aussetzen oder Rasten nur die folgenden acht beschilderten Einsatzstellen genutzt werden
  - Nr. 1 - Höpperbrückenweg/Emmerweg Bad Pyrmont (km 19,1)
  - Nr. 2 - Wehr Bad Pyrmont (km 15,8)
  - Nr. 3 - Straßenbrücke Thal (km 12,2)
  - Nr. 4 - Fußgängerbrücke am Giebel Amelgatzen (km 8,8)
  - Nr. 5 - Emmerbrücke Amelgatzen (km 7,7)
  - Nr. 6 - Wehr Mühle Amelgatzen (km 5,7)

- Nr. 7 - Wehr Rischmühle (km 1,7)
  - Nr. 8 - Mündung in die Weser (km 0,0),
4. für das Umtragen an Wehren unter Beachtung der Naturausstattung der kürzeste Weg gewählt wird,
  5. während des Befahrens ausreichend Abstand zu Röhrichten und Ufern eingehalten wird und Bereiche mit Wasserpflanzen so durchfahren werden, dass diese nicht geschädigt werden.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG
1. soweit im NSG
    - a) in den Detailkarten dargestelltes Dauergrünland nicht in Acker oder andere Nutzungsarten umgewandelt wird. Ausschlaggebend für die Feststellung als Dauergrünland auf Flächen, die der Agrarförderung unterliegen, ist der Status, der in den Daten zu den Feldblöcken (Schlagkataster) des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung verzeichnet ist,
    - b) ein Umbruch mit unmittelbar anschließender Neueinsaat nur nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei der Naturschutzbehörde und nur in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.10. erfolgt,
    - c) eine Pflege der an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzenden Galeriewälder an Gewässern und sonstigen Ufergehölze nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und nur während des Zeitraumes vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt wird,
    - d) Pflanzenschutzmittel unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern und Dünger nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Düngeverordnung ausgebracht werden,
    - e) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne die Herstellung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt wird, insbesondere ohne Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und ohne die Neuanlage von zum Beispiel Gräben oder Drainagen,
    - f) die Anlage oder Veränderung von Weideunterständen nur in Holzbauweise und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt. Die Erhaltung und Errichtung von Viehtränken und von ortsüblichen Zäunen sowie von Zäunen, die für die Hauptidealwirtschaft erforderlich sind, sowie die Erhaltung von Viehunterständen sind freigestellt,
    - g) keine Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen angelegt werden,
    - h) das Bodenrelief insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen nicht verändert wird,
  2. soweit zusätzlich zu Nr. 1 innerhalb der Kernzonen auf allen Dauergrünlandflächen und außerhalb der Kernzonen auf allen Flächen mit Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und mit Feucht- und Nassgrünland
    - a) Dauergrünland nicht umgebrochen wird,
    - b) keine Grünlanderneuerung beispielsweise durch Über- oder Nachsaaten erfolgt. Die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Fräsen und nur mit aus der Herkunftsregion (= Ursprungsgebiet nach Erhaltungsmischungsverordnung) „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ gewonnenen oder vermehrten, für die jeweiligen Standorte lebensraumtypischen Gräser und Kräutern zu erfolgen,
    - c) keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.04. bis zum 30.06. erfolgt,
    - d) keine chemischen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Außerhalb der Flächen mit Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und mit Feucht- und Nassgrünland bleibt aber eine horstweise Anwendung erlaubt,
    - e) kein Dünger eingesetzt wird. Zulässig ist jedoch eine Entzugsdüngung nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

3. soweit zusätzlich zu Nr. 1 und 2 innerhalb und außerhalb der Kernzonen auf allen Flächen mit Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und mit Feucht- und Nassgrünland
  - a) eine maximal zweimalige Mahd pro Jahr durchgeführt wird und dabei die 1. Mahd ab dem 01.06. erfolgt; eine mehr als zweimalige Mahd oder ein früherer erster Mahdtermin bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - b) kein Mulchen erfolgt, keine Silage- oder Futtermieten angelegt werden. Dies gilt nicht für flächendeckende Anwelksilage, bei der das Mähgut bis zu vier Tagen auf der Fläche bleibt,
  - c) alternativ zur Mahd eine Beweidung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, nicht als Standweide und ohne Zufütterung stattfindet,
  - d) bei allen Nutzungsformen (Mahd, Beweidung oder Kombination von Mahd und Beweidung) eine mindestens 40-tägige Pause zwischen den Nutzungsgängen eingehalten wird.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an Gewässern II. und III. Ordnung. Soweit eine gesetzliche Unterhaltungspflicht besteht, nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für
  1. Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses und für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
  2. sonstige ordnungsgemäße Gewässerunterhaltungsmaßnahmen gemäß des einvernehmlich zwischen Unterhaltungsverband und der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplanes, soweit
    - a) Maßnahmen im aquatischen Bereich, angepasst an die Ansprüche der unter § 2 Abs. 3 Nr. 2 a) und Nr. 3 b) dieser Verordnung genannten Arten, während des Zeitraumes vom 15.07 bis zum 15.09. stattfinden, Abweichungen hierzu sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich,
    - b) Kiesbänke, Kiesstrecken und sonstige gewässertypische Strukturelemente nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde verändert werden,
    - c) eine Pflege der Galeriewälder und sonstigen Ufergehölze nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und nur während des Zeitraumes vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 28/29.02. des Folgejahres durchgeführt wird,
    - d) die Mahd der Ufer und Böschungen nur abschnittsweise, ein- oder wechselseitig und möglichst mit anschließendem Abtransport des Mähgutes erfolgt. Pro Pflegedurchgang darf maximal 50 % der nicht mit Gehölzen bestandenen Uferlänge gemäht werden.

Unterhaltungsmaßnahmen können mit Zustimmung der Naturschutzbehörde auch von Grundstückseigentümern durchgeführt werden.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen der für die jeweiligen Gewässer geltenden Bestimmungen der jeweils gültigen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) soweit
  1. die natürliche Wasservegetation und der natürliche Uferbewuchs größtmöglich geschont wird,
  2. keine neuen befestigten Angelplätze oder neuen Pfade geschaffen werden,
  3. Gewässerbetten zum Beispiel durch Watangeln nur außerhalb von Kiesbetten und nicht auf Feinsedimenten betreten werden,
  4. keine Besatzmaßnahmen in den Stillgewässern „Heidmüllers Teich“ und „Stietencron-Teich“ als Reproduktionsgewässer des Kammmolches vorgenommen werden.

- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
1. die Neuanlage von Wildäckern bzw. Wildäsungsflächen, Hegebüschchen, Futterplätzen nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Durchführung erfolgt. Ersatzneueinsaat von Wildäckern bez. Wildäsungsflächen und das Füttern in Notzeiten sind davon ausgenommen,
  2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Kanzeln oder Hochsitze nur landschaftstypisch, überwiegend aus Holz und nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung erfolgt. Ersatzneubau am selben Standort bei Verlust und temporäre Ansetzeinrichtungen wie beispielsweise Drückjagdböcke sind davon ausgenommen.
- (9) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen
1. soweit auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
    - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung gemäß f),
    - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
    - e) eine Düngung unterbleibt,
    - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
    - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
    - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
    - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieugepasstem Material pro Quadratmeter ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt sowie von Bitumen- oder Asphaltaufrüchen; das Ablagern von überschüssigem Material im angrenzenden Waldbestand ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig;
  2. soweit zusätzlich zu Nr. 1 auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen
    - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
      - bb) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von

- Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- cc) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten gemäß § 2 Abs. 3 (Erhaltungsziele) erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung
- aa) von Waldbeständen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 f) dieser Verordnung (Erhaltungsziele 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder), ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
  - bb) von Waldbeständen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 d), e) dieser Verordnung (Erhaltungsziele 9110 Hainsimsen-Buchenwälder, 9130 Waldmeister-Buchenwälder) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
3. soweit zusätzlich zu Nr. 1 auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen,
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
    - bb) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - cc) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten gemäß § 2 Abs. 3 (Erhaltungsziele) erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten gemäß § 2 Abs. 3 (Erhaltungsziele) angepflanzt oder gesät werden,
4. soweit auf den in der Detailkarte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE) der Niedersächsischen Landesforsten keine forstliche Nutzung stattfindet; diese Flächen unterliegen der natürlichen Entwicklung bzw. dem Prozessschutz. Ausgenommen sind bei der Naturschutzbehörde angezeigte Maßnahmen zur Erstinsandsetzung bis zum 31.12.2020 wie zum Beispiel die Entnahme von nicht standortheimischen Baumarten.  
Die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung werden in Bezug auf Nr. 2 und 3 angerechnet.

Die forstlichen Fachbegriffe sind gemäß den Begriffsbestimmungen des Gem. RdErl. d. MU und des ML vom 21.10. 2015 (Nds. Mbl. S. 1300) anzuwenden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (10) Die Naturschutzbehörde kann eine erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (11) Im Anzeigeverfahren kann eine angezeigte Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige inklusive aller benötigten Unterlagen bei der Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erlassen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung Rechnung getragen werden kann.
- (12) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (13) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand einschließlich der dafür erforderlichen pflegerischen Maßnahmen. Die bestehenden baulichen Anlagen auf Hof- und Wohngrundstücken, insbesondere Anbau-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen, unterliegen keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gemäß Abs. 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Erhaltungsziel des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das NSG gelten insbesondere
1. Maßnahmen, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern für das im NSG liegende FFH-Gebiet oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden,
  2. Maßnahmen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstiger Fördermaßnahmen,
  3. Maßnahmen aufgrund von Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. D. ML und des MU vom 21.10.2015 – 405-22055-97 100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.

- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur Information über das NSG zu dulden.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen vorwiegend Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (5) Die in Abs. 1 Nr. 1 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Emmertal" in der Stadt Bad Pyrmont, der Gemeinde Emmerthal und dem Flecken Aerzen, Landkreis Hameln-Pyrmont und in der Gemeinde Vahlbruch, Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Landkreis Holzminden vom 09.12.1994 (Abl. RB Han., S. 1013) einschließlich der 1. Änderungs-Verordnung vom 04.11.1997 (Abl. RB Han., S. 1099) und der 2. Änderungs-Verordnung vom 02.06.1998 (Abl. RB Han., S. 370) außer Kraft.

Hameln, den 26.09.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

gezeichnet

Tjark Bartels